



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Prozeßbetrieb durch die Parteien im Zivilrechtsstreite.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Prozeßbetrieb durch die Parteien im Zivilrechtsstreite.



Es ist in diesen Blättern vor kurzer Zeit auf den zweifelhaften Wert hingewiesen worden, welchen eine doktrinaire Durchführung des Prinzips der Mündlichkeit im Zivilprozeßverfahren für die rechtsuchenden Parteien nach sich ziehen kann. Eine unzweifelhaft nachteilige Einrichtung ist wohl die ebenfalls durch die deutsche Zivilprozeßordnung eingeführte des sogenannten unmittelbaren Prozeßbetriebes durch die Parteien.

Je nachdem die zur Geschäftsvermittlung unter den Parteien wie zwischen dem Gerichte und den Parteien (dem Zustellungs-, Ladungs- und Insinuationsgeschäft), sowie die behufs der Vollstreckung der richterlichen Urteile erforderlichen Prozeßhandlungen grundsätzlich in die Hand und Leitung der Gerichte gelegt oder dem direkten Betreiben der Partei mittelst eigener verantwortlicher Organe überlassen sind, wird zwischen Offizialbetrieb des Prozesses durch die Gerichte und unmittelbarem Prozeßbetrieb durch die Parteien unterschieden. Vor Einführung der deutschen Zivilprozeßordnung waren beide Systeme in den verschiedenen Prozeßordnungen der deutschen Staaten vertreten. Als Hauptvertreter des Offizialsystems sei hier die preussische allgemeine Gerichtsordnung genannt, welcher sich Württemberg, Baden, Braunschweig, Oldenburg, Lübeck angeschlossen; der Parteibetrieb hatte Geltung hauptsächlich im Gebiete der bairischen Prozeßordnung. Der letztere ist eine dem französischen Rechte entnommene Einrichtung, welche im code de procédure in voller Schärfe durchgeführt ist. Die Gerichte sind nach dem Systeme des code im großen und ganzen nur Spruchgerichte, welche in bestimmten Sitzungen den darin erschienenen Parteien nach Anhörung ihrer Vorträge und Anträge Recht sprechen. Der Richter antwortet gewissermaßen den Parteien nur auf ihre Fragen; „er antwortet — wie ein Rechtslehrer sagt — erschöpfend, wenn die Fragenden erschöpfend fragen; antwortet ausweichend, wenn wenigstens einer der Fragenden erst um eine vorläufige Antwort bittet; kümmert sich um alles weitere nicht und wiederholt seine Antworten, so oft man ihn darum begrüßt, thut nie mehr, nie weniger.“ Jeder Spruch, auch der bloß präparatorische oder Beweisführung anordnende, löst die Verbindung des Gerichts mit dem anhängigen Rechtsstreite, die Parteien müssen, um den Rechtsstreit fortzuführen, die Sache erst wieder auf die Rolle und dem neu angegangenen Richter den Spruch des frühern in Ausfertigung bringen.

Die Klage wird ohne Kenntniss des Gerichts dem Beklagten vom Kläger durch den Huissier zugestellt, der Schriftenwechsel zwischen den beiderseitigen Anwälten erfolgt direkt, die Ladungen geschehen durch den Huissier, die Urteile, ja selbst die gerichtlichen Verfügungen werden den Parteien nicht vom Gerichte zugestellt, bleiben vielmehr auf der Gerichtsschreiberei liegen, bis sie von einer Partei in Ausfertigung daselbst erhoben und der andern Partei durch einen Huissier zugestellt werden. Das alles, um den Satz von der „Reinhaltung des Richteramtes“ in voller Konsequenz durchzuführen.

Die deutsche Zivilprozeßordnung hat in der richtigen Erwägung, daß die Brauchbarkeit eines Prozeßverfahrens nicht sowohl von der starren Durchführung dogmatischer Sätze, als vielmehr davon abhängt, daß ein Rechtsstreit in möglichst einfacher, zweckmäßiger und beschleunigter Weise seine Erledigung und der Richterspruch seine Verwirklichung finde, diesem auf die Spitze getriebenen System des Parteibetriebes sich nicht angeschlossen, sondern sich für einen modifizirten Parteibetrieb entschieden; aber auch in dieser modifizirten Gestalt erscheint der zum Grundsatz erhobene Parteibetrieb nicht als ein seine Nachteile aufwiegender Gewinn. Die Motive zur Zivilprozeßordnung legen der unglücklichen Erfindung des Satzes von der „Reinhaltung des Richteramtes“ bei Regelung dieser Frage mit Recht keinen Wert bei, denn sie konnten sowenig wie jeder andre Überlegende die Frage zutreffend beantworten, inwiefern denn das Richteramt durch eine neben seiner rechtssprechenden Beschäftigung hergehende verfügende Thätigkeit „verunreinigt“ werden solle; sie stellen lediglich die Zweckmäßigkeit als den maßgebenden Gesichtspunkt auf und haben aus diesem Gesichtspunkte, um die Gerichte ihrer eigentlichen Aufgabe, der Rechtssprechung, möglichst ungehemmt zu erhalten und sie demgemäß von einer Last von Geschäften zu befreien, welche wegen ihrer formellen, mechanischen Natur keine wissenschaftliche Befähigung, insbesondere keine juristische Ausbildung erfordern und deshalb untergeordneten Beamten wohl überlassen werden können, sich für den Parteiprozeßbetrieb mit einzelnen Modifikationen entschieden. Diese wesentlich in Berücksichtigung der Parteiinteressen eingeführten Modifikationen sind, kurz angedeutet, folgende: 1. Die Einleitung und Fortsetzung eines Rechtsstreites setzt eine Mitwirkung des Gerichts durch Anberaumung eines Verhandlungstermins voraus, die ferner notwendig werdenden Termine werden vom Gerichte besorgt, der beschlossene Beweis wird von Amtswegen auch beim Ausbleiben beider Parteien aufgenommen, die Ladungen von Zeugen und Sachverständigen, die Herbeischaffung von Urkunden anderer Behörden erfolgt auf Betreiben des Gerichts. 2. Im Parteiprozesse (dem amtsgerichtlichen, in welchem kein Zwang der Parteien, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, stattfindet) kann die Partei den Auftrag zur Zustellung durch Vermittelung des Gerichtsschreibers an den Gerichtsvollzieher erteilen, und dieser Auftrag wird vorausgesetzt, wenn nicht die Partei das Gegentheil erklärt. Die Ausführung der

Zustellungen im Auslande, an Exterritoriale und mittelst öffentlicher Bekanntmachung geschieht nach erfolgter Beantragung von Seiten der Partei von Amtswegen ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers. Nicht verkündete Beschlüsse und Verfügungen des Gerichts werden auch ohne Antrag der Parteien diesen von Amtswegen zugestellt. 3. In der Zwangsvollstreckungsinstanz tritt eine Mitwirkung des Gerichts in erheblichem Umfange ein. — Zur Besorgung der durch den Parteiprozeßbetrieb erwachsenden Geschäfte, soweit dieselben nicht, wie eben gezeigt, doch den Gerichten zugewiesen sind, ist das Institut der, zwar unter richterlicher Aufsicht stehenden, im einzelnen Falle aber nach eigener Prüfung und unter eigener Verantwortlichkeit handelnden Gerichtsvollzieher geschaffen, deren Wirkungskreis also die Vornahme von Zustellungen, die Anfertigung von Ladungsurkunden und die Zwangsvollstreckung umfaßt.

Was nun die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers in diesen drei Richtungen und die durch dieselbe erzielten Vorteile anlangt, so ist in dieser Beziehung folgendes anzuführen. Die Kostspieligkeit des Prozeßbetriebes unter Beihilfe des Gerichtsvollziehers hat schon im Entwurfe der Prozeßordnung dazu geführt, Wege aufzusuchen, auf welchen eine Ermäßigung der Kosten ermöglicht werden könnte, und aus diesem Grunde wurde auch in das Gesetz die Zustellung durch die Post und diejenige von Anwalt zu Anwalt gegen einfaches schriftliches Empfangsbekanntnis zugelassen. Während die letztere ohne jede Beteiligung des Gerichtsvollziehers erfolgt, erfordert die erstere immer noch eine Mitwirkung desselben insofern, als das betreffende Schriftstück von der Partei zunächst dem Gerichtsvollzieher übergeben werden muß, welcher es durch die Post der Gegenpartei zustellen läßt und die über die erfolgte Zustellung von der Post angefertigte Bescheinigungsurkunde wieder von dieser zurückerhält, um sie dann seinerseits seinem Auftraggeber einzuhändigen.

Von der praktischen Zustellung von Anwalt zu Anwalt abgesehen, ist hiernach der Weg, den ein zuzustellendes Schriftstück zu durchlaufen hat, in der Regel folgender: von der Partei an den Gerichtsvollzieher, vom Gerichtsvollzieher zur Post, von der Post an den Gerichtsvollzieher, vom Gerichtsvollzieher an die Partei. Handelt es sich um eine Ladung, so geht noch voran die Einreichung an das Gericht zum Zwecke der Terminsbestimmung und die Rücksendung vom Gericht an die Partei. Das zweite Feld der Thätigkeit des Gerichtsvollziehers ist die Anfertigung der Ladungsurkunden und deren Übergabe an seinen Auftraggeber zum Zwecke des Nachweises der rechtzeitig erfolgten Ladung der Gegenpartei zu einem Termine. Das hierdurch dem Gerichtsvollzieher zugewiesene, an sich sehr einfache Geschäft, welches beim Offizialbetriebe des Prozesses von den Gerichtsdienern, beziehungsweise andern Untergebenen der Gerichte auf deren Befehl erledigt wird, bedarf ebensowenig wie die Zustellung selbst einer besondern Geschäftskennntnis oder Befähigung. Was die den Gerichtsvollziehern in dritter Linie übertragene Ausführung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung betrifft,

welche regelmäßig ohne Leitung des Gerichts auf unmittelbares Parteiansuchen von dem Gerichtsvollzieher vorgenommen werden soll, so wird neben den schon oben angeführten, hauptsächlich mit der notwendigen Entlastung der Gerichte begründeten Erwägungen für die Übertragung dieser wichtigen Thätigkeit an besondere Organe von den Motiven noch angeführt die Notwendigkeit einer raschen und energischen Rechtshilfe für den Gläubiger, welche umsomehr geboten sei, als durch den Wegfall der Schuldhaft und des Lohnarrestes die Exekutionsmittel des Gläubigers eine empfindliche Schwälerung erlitten haben. Diesen Anforderungen entspreche ein Vollstreckungsverfahren nicht, bei welchem die Androhung, Wirkung und Leitung der Exekution vom Prozeßgerichte ausgehe. Die Notwendigkeit des schriftlichen, bei jedem Vollstreckungsakte, bei jedem Übergange von einer Exekutionsart zur andern zu wiederholenden Vollstreckungsantrags und -Auftrags, die Kommunikationen zwischen Gericht und Exekutor verweiläufigen die Prozedur in einer den Zweck der Exekution schädigenden Weise. Aus diesen Gründen wurde die Übertragung der Zwangsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher im Prinzip beschlossen; es mußte aber wiederum im Interesse der Parteien eine ganze Reihe von Ausnahmen zugelassen werden, und so tritt die Mitwirkung des Gerichtes ein, wenn es sich um Erledigung von Einwendungen des Schuldners oder dritter Personen gegen die Vollstreckung oder um die Beseitigung von Anständen der verschiedensten Art im Verfahren, um die Einleitung oder Durchführung eines Verteilungsverfahrens handelt; auch sind gewisse Vollstreckungsakte, insbesondere die Zwangsvollstreckung im Auslande oder mittelst militärischer Hilfe, diejenige in Forderungen und ähnliche Vermögensrechte, in das unbewegliche Vermögen, endlich die auf Erzwingung oder Unterlassung einer Handlung gerichtete Exekution den Gerichten zugewiesen.

Das in der Prozeßordnung zum Prinzip gemachte System des Parteiprozeßbetriebes verlangt, von dem Grundsatz ausgehend, daß lediglich die Parteien ein Interesse an der Führung und Beendigung des Rechtsstreites haben und daß demnach die Disposition über denselben den Parteien überlassen bleiben und Selbstthätigkeit des Gerichts ausgeschlossen sein müsse, zur Herbeiführung der gerichtlichen Thätigkeit im einzelnen Falle formale Parteianträge, bei deren Mangel die entsprechende richterliche Hilfe nicht eintreten kann. So muß die Klage die ausdrückliche „Ladung“ des Gegners vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites enthalten. Fehlt dieser formale Satz in der Klage, obgleich aus derselben im übrigen ganz deutlich hervorgeht, daß der Kläger die Verurteilung des Beklagten in der von ihm bezeichneten Richtung wünscht, so ist die Klage keine Klage im rechtlichen Sinne, deren Zustellung an den Gegner begründet die Wirkungen der Rechtshängigkeit nicht, eine Verurteilung des im Verhandlungstermine ausgebliebenen Beklagten auf Grund derselben kann nicht ergehen, und der Richter ist, wenn er nicht aus Höflichkeit den Kläger vor dem Termine auf den Mangel seiner Klage hinweisen will, in

keiner Weise gehindert, der Sache den Lauf zu lassen und den, vielleicht im vollständigen Rechte befindlichen Kläger im Verhandlungstermine mit seiner Klage abzuweisen. Im Anwaltsprozesse muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung an den Gegner enthalten, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Hat der Gegner dieser Aufforderung nicht entsprochen, z. B. weil er mit seinem eignen Anwalte wegen der Prozeßkosten streitet und nicht begreift, daß er auch in einer solchen Sache sich wieder durch einen weitem Rechtsanwalt vertreten lassen muß, so wird er trotz persönlichen Erscheinens im Verhandlungstermine als nicht vorhanden betrachtet und verurteilt, er mag Recht haben oder nicht. Wenn in einem Prozesse auf den Eid einer Partei vom Gerichte erkannt ist, so wird dieser nach der Ansicht des Gerichtes zur Aufklärung des Streites notwendige Eid nicht abgenommen, wenn nicht die Partei das bedingte Urteil der Gegenpartei „zustellen“ läßt; der Prozeß bleibt vielmehr in diesem Stadium liegen, bis dieser Formalität genügt ist, obgleich mit dem bedingten Urteile weder die Parteien noch das Gericht irgend ein definitives Resultat erzielt haben. Ebenso verhält es sich mit der Herbeiführung der Vollstreckbarkeit eines Urteils. Dasselbe wird nicht von selbst mit Ablauf irgendeiner Frist vollstreckbar, sondern es muß von der Partei, welche ein Interesse an der Herbeiführung der Rechtskraft hat, dem Gegner „zugestellt“ werden, da erst mit der Zustellung des Urteils die Frist zu laufen beginnt, deren Ablauf notwendig ist, um die Vollstreckbarkeit herbeizuführen. Dieselbe Formalität ist endlich beim Arreste zu erfüllen. Es genügt nicht, daß Anspruch und Arrestgrund vollständig glaubhaft gemacht sind, um die entsprechenden Gegenstände des Schuldners mit Arrest zu belegen; der Beschluß des Gerichtes, daß Arrest angeordnet werde, muß vielmehr dem Schuldner von der betreibenden Partei erst „zugestellt“ werden, und erst wenn sie das gethan hat, steht ihr das Recht zu, nunmehr einen Gerichtsvollzieher mit der Vollziehung des Arrestes zu beauftragen.

Fragt man sich nun, ob die Vorteile, welche der sogenannte Parteiprozeßbetrieb gewährt, bei den vielen Ausnahmen, welche man jetzt schon zu machen genötigt war, um die Erreichung des Endzweckes eines brauchbaren Prozeßverfahrens, den rechtsuchenden Parteien die Erlangung ihres Rechtes zu ermöglichen, nicht allzusehr zu erschweren, überhaupt noch Vorteile genannt werden können, fragt man sich, ob insbesondere die als Hauptgrund für die Aufnahme dieses Systems geltend gemachte Entlastung der Gerichte von mechanischen Arbeiten erzielt worden ist und ob die etwa erzielte Entlastung nicht durch die andererseits erfolgte, nicht zu bestreitende Erschwerung des Rechtsweges, die Erhöhung der Weitläufigkeit, Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit der Prozedur mehr als aufgewogen wird, so wird man ein Urteil zu gunsten der bestehenden Gesetzgebung nicht abgeben können. Die Entlastung der Gerichte

besteht, wie oben gezeigt, darin, daß die Besorgung der Zustellungen, die Anfertigung der Ladungsnachweise und die zur Vollstreckung der Urteile erforderlichen Maßnahmen — der Letztern, wie gesagt, nur in sehr beschränktem Umfange — den Gerichten abgenommen und den Gerichtsvollziehern übertragen sind. Zieht man in Betracht, daß den Gerichten die Anberaumung sämtlicher Termine zu den mündlichen Verhandlungen, Beweisaufnahmen u. s. w. doch obliegt, ihnen also nur der eigentliche Akt der Zustellung der Schriftstücke an die Parteien abgenommen ist, und daß diesen Letztern auch im Offizialbetriebe nicht die Gerichte selbst, sondern deren untergeordnete Organe besorgen, so wird man einräumen müssen, daß durch Abnahme dieses Geschäftes eine nennenswerte Entlastung der Gerichte nicht geschaffen worden ist. Ganz dieselbe Bewandnis hat es mit der Anfertigung der Ladungsnachweise. Auch diese haben im Offizialbetriebe die untergeordneten Beamten der Gerichte zu besorgen, und das hierdurch erwachsende Geschäft ist durchaus nicht von einer Bedeutung oder einem Umfange, daß es hierzu besondrer Organe bedürfte. Kann also in diesen beiden Richtungen die Entlastung der Gerichte keinen genügenden Grund für die Beseitigung des Offizialbetriebes abgeben, so fragt es sich, ob andre Gründe diese Maßregel rechtfertigen. Diese Frage ist durchaus zu verneinen. Die Parteien wünschen, wenn sie das Gericht anrufen, möglichst rasch und billig zu ihrem Rechte zu kommen, und dieser Wunsch ist ein völlig berechtigter. Diesem Wunsche wird in weit sachdienlicherer Weise entsprochen, wenn der Richter sich um die an ihn gebrachte Sache wirklich kümmert und demgemäß die Maßregeln ergreift, welche notwendig sind, um auch für nicht rechtskundige Parteien die Sache in Gang zu setzen, als wenn er „nur antwortet, sich um alles weitere nicht kümmert und seine Antworten wiederholt, so oft man ihn darum begrüßt, nie mehr, nie weniger thut.“ Wer in der Praxis steht, weiß, daß ohne vielfache Belehrung und Beratung von seiten des Gerichts die Parteien sich nicht zu helfen wissen und, wenn ihnen diese dem nobile officium iudicis entspringende Hilfe nicht zuteil wird, verlassen sind, soweit sie nicht über genügende Mittel verfügen, um sich den Beistand eines Anwaltes zu verschaffen.

Zu den die Betretung des Rechtsweges erleichternden Maßnahmen gehört, daß Parteien und Zeugen in einer für sie verständlichen, mit keinen Kosten verknüpften Weise zu den Terminen geladen werden, und dies geschieht im Offizialbetriebe, wo ihnen kostenlos durch den Gerichtsdienner, Bürgermeister u. die Ladung eröffnet und nötigenfalls mündlich erläutert wird, während sie jetzt durch den Gerichtsvollzieher eine Anzahl von Schriftstücken erhalten, deren Inhalt für sie bei ihrer durchschnittlichen Ungewandtheit in Entzifferung geschriebener und gedruckter Sachen oft unverständlich bleibt, sie demgemäß zur Einholung rechtsverständigen Rates nötigt, was mit ganz überflüssigen Kosten verbunden ist. Empfiehlt sich die Übertragung des Zustellungsgeschäftes samt der Besorgung der Ladungsnachweise an den Gerichtsvollzieher im Interesse der

Parteien nicht, so bleibt noch die Frage übrig, ob die Übertragung der Zwangsvollstreckung an denselben einen genügenden Grund für den Parteiprozeßbetrieb bilden kann. Wie oben gezeigt, ist schon jetzt in einer ganzen Anzahl von Fällen die Anordnung von Vollstreckungshandlungen und die Mitwirkung bei solchen den Gerichten gelassen, und durch den Gerichtsvollzieher erfolgt die Zwangsvollstreckung nur dann, wenn sie wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen, sowie wenn sie zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen vorzunehmen ist. Er darf aber auch in diesen Fällen — von denjenigen des Vollstreckungsbefehles im Mahnverfahren, des Arrestbefehles und der einstweiligen Verfügung abgesehen — ohne eine mit der Vollstreckungsklausel (dem gerichtlichen Atteste der Vollstreckbarkeit) versehene Ausfertigung des Exekutionstitels nicht vorgehen, und dieses auf Grund vorgängiger Kognition in Beziehung auf Bestimmtheit des Anspruches, Eintritt der Rechtskraft, Existenz der Bedingung, Fälligkeit, Feststellung der Person, für oder gegen welche vollstreckt werden soll, auszustellende Attest ist wiederum vom Gerichte zu erteilen. Aus allen diesen Umständen ergibt sich, daß der den Gerichten abgenommene Teil des Vollstreckungsgeschäftes kein erheblicher ist, daß vielmehr dieses in der Hauptsache immer noch ihnen zur Last liegt und daß bei dieser Regelung der Motive von einem beachtenswerten Gewinne an Raschheit und Energie in der Rechtshilfe für den Gläubiger gegenüber dem auf dem Offizialbetriebe beruhenden Verfahren nicht die Rede sein kann. Fällt aber dieser für die Übertragung der Zwangsvollstreckung an besondere Organe hauptsächlich geltend gemachte Grund weg, so liegt für die Parteien überhaupt kein Interesse mehr vor, die Thätigkeit dieser besondern Organe zu wünschen, dieselben werden vielmehr besser zu ihrem Ziele gelangen, wenn auch in diesem Falle das einmal angerufene Gericht sich der Sache, ohne weitere Kosten zu verursachen, solange annimmt, bis dieselbe den der rechtlich suchenden Partei dienlichen Abschluß gefunden hat, statt daß es jetzt einen Spruch ergehen läßt, der ohne die Erfüllung weiterer Formalitäten nutzlos liegen bleibt, und wenn er zum Zwecke führen soll, wiederum die Aufwendung neuer Kosten verlangt.

Wir können nicht erwarten, daß ein nur mit Überwindung von vielen Schwierigkeiten zu stande gekommenes, zweifellos viele und große Vorzüge bietendes und schon wegen der Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens nicht hoch genug zu schätzendes Gesetz wie die Zivilprozeßordnung nach einer verhältnismäßig kurzen Geltung in einer so einschneidenden Frage einer Änderung werde unterzogen werden; aber ausgesprochen muß die Ansicht trotzdem werden, daß das im Parteiprozeßbetriebe adoptierte Prinzip der Selbsthilfe auf dem Prozeßgebiete ein ebenso verkehrtes ist wie im wirtschaftlichen Leben. Wie im letztern die Selbsthilfe nur von dem Starken mit Aussicht auf Erfolg geübt werden kann, während der Schwache dem Wucher und Bankerott rettungslos anheimfällt, ebenso kann im Prozesse nur der Bemittelte den Kampf um sein

Recht aufnehmen, während der Unbemittelte dem Winkeladvokaten in die Hände fällt und schließlich auf den Rechtsweg verzichten muß. Die Menschen sind nicht und werden nicht so klug, fleißig, gewandt und gut, wie sie sein müßten, um alle die Aufgaben erfüllen zu können, welche ihnen nach dem Willen der liberalen Politiker zufallen. Der Staat aber hat nicht feindurchdachte Dogmen auszuarbeiten und seinen Angehörigen zu überlassen, wie gut oder schlecht sie mit denselben fertig werden, sondern er hat die Pflicht, für seine Angehörigen, so wie sie sind, zu sorgen und demgemäß die Gesetze so zu machen, daß die große Masse der Bürger dieselben anwenden und zu ihrem Nutzen gebrauchen kann.



Wahl- und Denkprüche.



Innerhalb der letzten Jahrzehnte hat sich das Interesse des Sammlers und des Forschers auch der bis dahin ziemlich vernachlässigten Spruchpoesie zugewandt. Inschriften an Haus und Gerät, geflügelte Worte, Sprichwörter wurden gesammelt und sorgfältig gesichtet, auch auf die Wappen- und Denkprüche einzelner Personen, ganzer Familien, so besonders fürstlicher Häuser erstreckte sich der Sammeleifer. Solchen Anregungen verdankt das uns vorliegende Werk von J. Dieltz*) sein Entstehen. Es will die Wahl- und Denkprüche, Feldgeschreie u. s. w., besonders des Mittelalters und der Neuzeit, in lexikalischer Form möglichst vollständig vorführen. Den umfangreichsten Beitrag haben die Wappensprüche geliefert, diejenigen Sprüche, welche, zum Familienwappen gehörig, mit diesem in der Familie vererbt wurden. An sie schließen sich die persönlichen Devisen an, Sprüche, in welchen einzelne Personen ihre Lebensanschauungen oder die für ihre Lebensführung gewählten Grundsätze niederlegen, oder welche ganze Körperschaften, Akademien, Universitäten, Städte, Innungen, Zünfte, Ritterorden angenommen haben, um damit öffentlich durch Sätze ethischen, politischen u. s. w. Inhalts die ihnen gestellte Aufgabe, das von ihnen erstrebte Ziel kurz und anschaulich zum Ausdruck zu bringen. Mit diesen Hauptgruppen sind einige andre verbunden, wie Schlachtrufe, Lofungen, Inschriften von griechischen und römischen Schleuderbleien, soweit diese letztern vollständige, zur Bestimmung der Wurf-

*) Die Wahl- und Denkprüche, Feldgeschreie, Lofungen, Schlacht- und Volkstrufe des Mittelalters und der Neuzeit gesammelt, alphabetisch geordnet und erläutert von J. Dieltz. Frankfurt a. M., W. Kommel, 1884.